



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Vierte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 29. Juni 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. März 1998 (KWMBI II S. 868), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 2007, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Zweck der Prüfung, Studienabschnitte, Studienabschluss, englische Lehrveranstaltungen und Prüfungen“

b) Die Angaben zu den §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 5 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Nachteilsausgleich“

c) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende neue Position eingefügt:

„§ 8a Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen“

d) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende neue Position eingefügt:

„§ 9a Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz“

e) Die Angabe zu § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Zulassungsverfahren“

2. Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

### **„Vorbemerkung**

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 1  
Zweck der Prüfung, Studienabschnitte, Studienabschluss,  
englische Lehrveranstaltungen und Prüfungen“**

b) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.“

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; in Satz 2 wird der Verweis auf „Art. 6 Abs. 1 Satz 3“ durch „Art. 6 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Mitglieder können nur Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) und Juniorprofessoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchPG) sein.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „wählt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.

c) In Abs. 6 wird der Verweis auf „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4  
Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

<sup>2</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Diplomstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>4</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) <sup>1</sup>Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach den vorstehenden Absätzen kann nur im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten der angestrebten Diplomprüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgen. <sup>2</sup>Eine Anerkennung der Diplomarbeit oder von Prüfungsleistungen für die mündliche Prüfung nach § 25 ist ausgeschlossen.

(6) <sup>1</sup>Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Diplomnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. <sup>3</sup>Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 6 Abs. 1 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Diplomstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München

verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Diplomstudiengang erbracht wurden. <sup>2</sup>Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Diplomstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. <sup>3</sup>Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. <sup>4</sup>Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5  
Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen;  
Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>In den schriftlichen Prüfungen soll der Nachweis erbracht werden, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Grundtatsachen des Faches dargestellt und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkannt und Wege zur Lösung gefunden werden können. <sup>2</sup>In den mündlichen

Prüfungen soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, fachliche Zusammenhänge thematisieren und konkretisieren zu können. <sup>3</sup>Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch einen Prüfer. <sup>4</sup>Bewertet der Prüfer eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5), so ist sie einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>3</sup>Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. <sup>8</sup>Bei der Bewertung der Prüfung nach Satz 10 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. <sup>10</sup>Prüfungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>11</sup>Wird Satz 10 Nr. 2 angewendet, ist der Studiendekan zu unterrichten. <sup>12</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 10 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. <sup>13</sup>Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 2 bis 12 nur für diesen Teil.

(3) <sup>1</sup>Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. <sup>3</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen

Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(4) <sup>1</sup>Die mündlichen Abschlussprüfungen sind in der Regel Gruppenprüfungen. <sup>2</sup>Es sollen nicht mehr als vier Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. <sup>3</sup>Auf Beschluss des Prüfungsausschusses oder begründeten, vom Vorsitzenden genehmigten Antrag eines Kandidaten können mündliche Prüfungen auch als Einzelprüfungen durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers, der ein Protokoll zu führen hat, abgenommen. <sup>5</sup>Sofern die mündliche Prüfung als nicht bestanden bewertet werden soll, ist diese von zwei Prüfern zu bewerten.

(5) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. <sup>2</sup>Auf begründeten schriftlichen Antrag eines Kandidaten bei der Anmeldung zur mündlichen Prüfung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich. <sup>4</sup>Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(6) Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt, der auch festlegt, aus welchem Personenkreis die Beisitzer hinzuzuziehen sind.

(7) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(8) <sup>1</sup>Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 7 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(9) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt bestimmten Arztes verlangen.“

7. Es wird folgender neuer § 8a eingefügt:

### **„§ 8a**

#### **Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen**

<sup>1</sup>Der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an ihn übersandter, den Erhalt ihm ausgehändigter oder von ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). <sup>2</sup>Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. <sup>4</sup>Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. <sup>5</sup>Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. <sup>6</sup>Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. <sup>7</sup>Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.“

8. Es wird folgender neuer § 9a eingefügt:

### **„§ 9a**

#### **Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz**

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:



- a) In Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Gesellschaftsrechts“ durch die Wörter „Handels- und Gesellschaftsrechts“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Gesellschaftsrechts“ durch die Wörter „Handels- und Gesellschaftsrechts“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Fachsemesters“ das Wort „(Regeltermin)“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 werden die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität“ durch die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
11. In § 12 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Nrn. 1 bis 3“ gestrichen.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 13  
Zulassungsverfahren“**
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 1 und 2; in Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „zur Diplomvorprüfung“ eingefügt.
  - c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
13. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die entsprechende studienbegleitende Klausurarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten.“

b) In Satz 8 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Als spezielle Betriebswirtschaftslehren gelten insbesondere folgende Fächer:

1. Banking,
2. Risikomanagement und Versicherungswirtschaft,
3. Betriebswirtschaftliche Information und Kommunikation,
4. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
5. Marktorientierte Unternehmensführung,
6. Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen,
7. Human Resource Management,
8. Innovationsmanagement,
9. Internationale Wirtschaftsräume,
10. Kapitalmarktforschung und Finanzierung,
11. Kommunikationsökonomie,
12. Marketing,
13. Produktionswirtschaft und Controlling,
14. Rechnungswesen und Prüfung,
15. Strategische Unternehmensführung,
16. Wirtschaftsinformatik und Neue Medien.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Professor“ die Wörter „oder Juniorprofessor“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Professor“ die Wörter „oder Juniorprofessor“ eingefügt.

- c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Professor an der Universität München“ durch die Wörter „Professor oder Juniorprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 wird nach dem Wort „Fachsemesters“ das Wort „(Regeltermin)“ eingefügt.
- b) In Abs. 7 Satz 4 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt (ISC)“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität“ durch die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
18. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) In der Regel bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu einer studienbegleitenden Klausur, spätestens aber bis zum 31. Mai eines Jahres (Ausschlussfrist) für Veranstaltungen im Wintersemester beziehungsweise bis zum 30. November eines Jahres (Ausschlussfrist) für Veranstaltungen aus dem Sommersemester, kann der Kandidat Freiversuche nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 geltend machen.“
19. In § 21 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“

ersetzt.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Universität München“ durch die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsamt für Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer“ durch die Wörter „Prüfungsamt (ISC)“ ersetzt.

21. In § 24 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Universität München“ durch die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.

22. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie gemäß § 5 Abs. 1 in der Regel von einem weiteren Prüfer“ gestrichen.

23. In § 33 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Mai 2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Juni 2007, Nr. IA3-H/667/07.

München, den 29. Juni 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 29. Juni 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. Juni 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2007.